

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 112 (1944)  
**Heft:** 5

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87  
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Rüber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7-9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu, Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Dienstag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 3. Februar 1944

112. Jahrgang • Nr. 5

**Inhalts-Verzeichnis.** Kirche und Inquisition — Stellenwechsel der Geistlichen — Dreihundert Jahre seit dem Erscheinen des ersten Folianten der »Bollandisten« (1643-1943) — Biblische Miszellen — Aus der Praxis, für die Praxis — Kirchen-Chronik — Priester-Exerzitien — Rezensionen — Inländische Mission.

## Kirche und Inquisition

Als Beweis der Unduldsamkeit der katholischen Kirche gegenüber den Andersgläubigen führt man in neuester Zeit wieder mit Vorliebe die mittelalterliche Inquisition an. So schreibt Rudolf Stichelberger in seiner »Kirchengeschichte für jedermann« (Zwingliverlag Zürich 1942, S. 126): »Die Inquisition wütete ärger als die Pest: Auch der Hochgestellte war nicht sicher vor dem peinlichen Verhör auf der Folter, und der Ankläger von heute konnte der Angeklagte von morgen sein. Torquemada, der Statthalter von Sevilla, soll allein in seinem ersten Amtsjahre zwanzigtausend Opfer auf den Scheiterhaufen geschleppt haben. Wer seine Ketzerei bereute und sie abschwor, wurde aus Gnade vor dem Verbrennen gehängt, oder, falls er Glück hatte, dazu verdammt, sein Leben lang mit einem bunten Kreuze bezeichnet als Ausgestoßener aus Kirchen- und Volksgemeinschaft zu büßen.« Ein anderer, heute von weiten Kreisen geleiteter Autor, Arnold Heim, bringt in seinem Buch »Das Weltbild eines Naturforschers. Mein Bekenntnis« (Bern 1942, S. 126) Inquisition und Hexenverbrennung in Parallele zu den Witwenverbrennungen in Indien, denen angeblich etwa 27 Millionen Unglücklicher zum Opfer gefallen waren, bis sie 1829 von der britischen Regierung verboten wurden. Im Kapitel »Verirrungen der Kirche« (a. a. O. S. 154) erhebt der gleiche Verfasser der Kirche gegenüber den Vorwurf, sie habe »mehr als 10 Millionen Menschen auf ungerechte und grausame Weise umgebracht«. Wie verhalten sich nun in Wirklichkeit die Tatsachen?

Die Kirche hat die Pflicht, über die Reinheit der Lehre zu wachen. Sie kann nicht zulassen, daß sich in Glaubensfragen irriige Meinungen erheben und Gläubige sich abspalten. Sie muß sich bemühen, vom Abfall bedrohte Glieder wieder zur Einheit des Glaubens zurückzuführen und jene, die bewußt im Irrtum verharren (Häretiker), zu bestrafen. Tatsächlich sehen wir, daß die Kirche bereits in den frühesten Zeiten gegen Häretiker geistliche Strafen verhängt

hat. Außern Zwang jedoch lehnte die alte Kirche im Allgemeinen ab. Der christliche Schriftsteller Lactantius drückte dies im Jahre 308 mit den Worten aus:

»Die Religion ist Sache des freien Willens; man kann sie nicht mit Gewalt jemand aufnötigen« (Divinae institutiones V, 20). Bis zum 11. Jahrhundert schritt die Kirche fast ausschließlich nur mit geistlichen Strafen gegen die Irrgläubigen ein. Die gewaltsame Bekehrung der Sachsen zum Christentum durch Karl den Großen z. B. hat die Kirche nie gebilligt.

Seit dem 11. Jahrhundert traten jedoch in Mitteleuropa Irrlehren auf, die für Staat und Kirche gefährlich wurden. Die Katharer griffen nicht nur die Glaubenslehre der Kirche an, sondern drohten auch die bürgerliche Ordnung umzustürzen. Deshalb sah sich die weltliche Obrigkeit schon frühzeitig genötigt, mit Gewalt gegen die gefährlichen Sektierer aufzutreten. 1022 wurden zu Orléans auf Befehl König Roberts 13 Katharer verbrannt. Ähnliche Vorfälle werden auch aus andern Ländern berichtet. Die kirchliche Obrigkeit mißbilligte jedoch die Anwendung der Gewalt. Sie begnügte sich trotz der raschen Ausbreitung der Katharer, mit geistlichen Strafen gegen die Neuerer vorzugehen. Wazo von Lüttich, einer der bedeutendsten Bischöfe seiner Zeit, schrieb 1043: »Gott will nicht den Tod des Sünders, sondern seine Bekehrung. Hat uns Christus nicht das Beispiel der Milde gegen die Irrenden gegeben, da er in seiner Allmacht die Schmach und Grausamkeiten der Juden und zuletzt noch den Kreuzestod erduldet hat?« (Monumenta Germaniae Historica, Scriptores VII, 227).

Das Volk jedoch setzte sich über diese theologischen Erörterungen hinweg und ging von sich aus gegen die Katharer vor. So riß es 1114 zu Soissons, »die klerikale Gutmütigkeit fürchtend«, die angeklagten Ketzer aus dem Gefängnis und verbrannte sie. Ähnliches wird auch aus Köln berichtet. Die ersten Hinrichtungen von Ketzern gingen somit nicht von der Kirche aus, sondern waren Volksjustiz und Staatsjustiz.

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts aber setzte sich unter den kirchlichen Schriftstellern immer mehr die Ansicht durch, daß die Häretiker durch den weltlichen Arm zu bestrafen seien. Viel trug dazu das Wiederaufleben des römischen Rechts bei, vor allem aber das gewalttätige Vorgehen der Katharer selbst. So kam es, daß Kirche und Staat sich zum gemeinsamen Vorgehen gegen die gefährlichste Irrlehre des Mittelalters verbanden. Im Einverständnis mit Friedrich Barbarossa verfügte Papst Lucius III. 1184 in Verona, daß die hartnäckigen Ketzler dem weltlichen Arm zu übergeben seien. Der Kaiser verhängte über sie die Acht.

Im 13. Jahrhundert stieg die Gefahr der Katharer auf das höchste. Wiederholte Versuche, die Irregeleiteten auf dem Wege der gütlichen Belehrung zu gewinnen, schlugen fehl. Nun griff man zu andern Mitteln. Die Ketzler sollten durch ein eigenes Gericht aufgespürt und festgestellt werden. So entstand das Glaubensgericht, das man nach der ihm zugewiesenen Aufgabe (inquirere = aufsuchen) Inquisition nannte.

Vorerst sollten die Bischöfe in ihren Sprengeln die Irrgläubigen aufsuchen lassen. Beharrten diese hartnäckig auf ihrem Irrtum, so wurden sie dem weltlichen Arm zur Bestrafung überwiesen. Die ersten Ketzerverbrennungen im Abendland ordnete König Pedro von Aragon im Jahre 1197 an. Der freigeistige Staufer Friedrich II. († 1250) verfügte ebenfalls in mehreren Erlassen die Verbrennung der Häretiker als »gebührende Strafe« (1224 für die Lombardei, 1231 für Sizilien, 1232 für Deutschland, 1238 für Arles und Vienne). Dabei ist wohl zu beachten, daß die Praxis, die Ketzler lebendig zu verbrennen, nicht erst durch Gesetze geschaffen wurde, sondern als bereits bestehender Volksbrauch vom Gesetzgeber anerkannt wurde. Schon das alte germanische Recht hatte die Zauberei mit dem Feuertode bestraft.

Die Kirche konnte und wollte die Aufspürung der Häretiker nicht allein dem Staat überlassen. Darum schuf Gregor IX. (1227—41) die päpstliche Inquisition. Diese übertrug er vorwiegend dem neugegründeten Dominikanerorden.

So bildete sich im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts ein nach bestimmten Regeln festgesetztes Prozeßverfahren aus, das bis zum 16. Jahrhundert unverändert blieb. Der Inquisitor hatte die Pflicht, zu untersuchen und festzustellen, wer wirklich Ketzler sei. Zuerst forderte er alle auf, die sich der Häresie schuldig gemacht hatten, sich freiwillig zu melden. War die festgesetzte Frist abgelaufen, so mußten die der Ketzerei verdächtigen Personen angezeigt werden. Zwei Ankläger, deren Namen der Inquisitor nicht bekannt geben mußte, genügten, um jemanden zu verurteilen. Bekannte und bereute der Angeklagte seine Schuld, so wurden ihm Bußwerke auferlegt, wie Gebete, Geißelung, Almosen, Fasten, Gefängnis oder auch Kennzeichnung durch gelbe Kreuze auf dem Gewand. Die Unbekehrbaren mußten dem weltlichen Arm zur Bestrafung übergeben werden. Die Strafe, die in diesem Falle von den weltlichen Richtern verhängt wurde, war nach dem Brauch der damaligen Strafgesetzgebung meistens der Feuertod.

Es war ohne Zweifel ein Unglück für die Kirche, daß Papst und Kaiser in solcher Weise sich zur Bekämpfung

der Irrlehre verbanden. Noch verhängnisvoller war es, daß Innozenz IV. 1252 die Anwendung der Folter auch für das Inquisitionsverfahren gestattete. Lange genug hatte die Kirche sich geweigert, die Folter, die dem römischen und nicht dem germanischen Recht entstammte, für das Glaubensgericht zuzulassen. Daß sie es schließlich tat, war durch eine doppelte Ursache bedingt. Einmal hing die Einführung der Folter auf das engste zusammen mit der allgemeinen Uebernahme des römischen Rechts. Nach der Bestimmung Innozenz IV. durfte jedoch die Folter nur durch die weltlichen Behörden angewendet werden und »das Leben des Angeklagten nicht gefährden und den Gliedern keinen Schaden zufügen«. Sie war also nicht schrankenlos zugelassen, wie dies dem weltlichen Gericht erlaubt war.

Auf der andern Seite hat die objektive Geschichtsschreibung immer auch auf die Zwangslage hingewiesen, in der Kirche und Staat sich infolge der außerordentlichen Gefährlichkeit der Katharer befanden. Deren Grundirrtum war die manichäische Lehre von der Schlechtigkeit des Leibes. Folgerichtig war die Ehe, auch die legitime, die größte Sünde. Jede Frau in gesegnetem Zustand galt den Katharern als schmutzbefleckt. Starb sie in dieser Zeit, so galt sie als ewig verloren. Daher war es nötig, die Geistestaufe, das consolamentum, zu empfangen. Nach deren Empfang wurde der eheliche Verkehr als unsühnbares Verbrechen angesehen. Jene, die glaubten, sich nicht enthalten zu können, ließen sich die Geistestaufe erst im Angesichte des Todes spenden. Es war Uebung, daß Kranke nach dem Empfang des consolamentum entweder freiwillig des Hungertodes starben oder von ihren Angehörigen keine Nahrung mehr erhielten. Selbst bei Kindern kam dies vor. Der Historiker Ignaz Döllinger schätzt die Zahl, die auf diese Weise freiwillig oder gezwungen starben, weit höher als die Zahl der Opfer der Inquisition. Wie der Leib, so stammte nach der Lehre der Katharer auch die bürgerliche Ordnung vom Satan. Daher weigerten sich die Sektierer, Waffen zu tragen und den Treueid zu leisten, was nichts anderes war als die Verneinung der gesamten bürgerlichen und sozialen Ordnung. »Wie sehr wir auch die Mittel verwünschen mögen«, schreibt der keineswegs der Kirche freundlich gesinnte Historiker der mittelalterlichen Inquisition, Henry Charles Lea, »die zu seiner Unterdrückung (d. h. des Katharismus) angewandt wurden, und wie sehr wir auch diejenigen bemitleiden, die um des Gewissens willen also litten, so können wir doch nicht umhin, zuzugeben, daß die Sache der Orthodoxie in diesem Fall mit der Sache der Zivilisation und des Fortschritts übereinstimmte. Wäre der Katharismus herrschend geworden, oder hätte man ihm auch nur Gleichberechtigung zugestanden, so würde sich sein Einfluß unfehlbar als verhängnisvoll erwiesen haben. Seine Askese in bezug auf den Geschlechtsverkehr mußte, streng durchgeführt, notwendigerweise den Untergang des Menschengeschlechtes zur Folge haben . . . Indem sie ferner das sichtbare Universum, wie überhaupt alles Materielle, als ein Werk Satans betrachteten und verwarfen, machten die Katharer alles Streben nach materieller Vervollkommnung zu einer Sünde, und das gewissenhafte Festhalten an einem solchen Glauben hätte die Menschheit mit der Zeit zu dem Zustand der ursprünglichen Wildheit zurückführen müssen. So war also der Katharismus nicht nur eine Auflehnung gegen die

Kirche, sondern auch eine Verzichtleistung des Menschen auf die Herrschaft über die Natur.« (Lea, Geschichte der Inquisition im Mittelalter, übersetzt von Joseph Hansen, 1. Bd., Bonn 1905, S. 117.)

Aehnlich urteilt auch Döllinger. »Alle waren einig«, schreibt er in »Kirche und Kirchen« (2 1861, S. 50—51), »daß der Staat in seiner engen Verbindung mit der Kirche keinen Abfall von derselben dulden, keine neue Religion einführen lassen dürfe, daß jeder Versuch dieser Art ein Attentat gegen die bestehende gesellschaftliche Ordnung sei . . . Jene gnostische Sekten, die Katharer und Albigenser, welche eigentlich die harte und unerbittliche Gesetzgebung des Mittelalters gegen Häresie hervorriefen, und in blutigen Kriegen bekämpft werden mußten, . . . griffen Ehe, Familie und Eigentum an. Hätten sie gesiegt, ein allgemeiner Umsturz, ein Zurücksinken in Barbarei und heidnische Zuchtlosigkeit wäre die Folge gewesen. Daß auch für die Waldenser mit ihren Grundsätzen über Eid und Strafrecht der Staatsgewalt schlechterdings keine Stätte in der damaligen europäischen Welt war, weiß jeder Kenner der Geschichte.«

Eine Revision des landläufigen Urteils über die Inquisition ist in mehr als einem Punkte notwendig. Vor allem, was die Zahl der wirklich Hingerichteten angeht. Eine Gesamtstatistik aller Opfer der Inquisition ist heute unmöglich mehr aufzustellen. Umso wertvoller sind die konkreten Zahlen, die sich aus Einzelforschungen über die Tätigkeit der Inquisition in südfranzösischen Bistümern zur Zeit der Blüte der Katharer ergeben. Von 1308 bis 1323 entschied das Inquisitionsgericht von Toulouse über 630 Angeklagte. Davon wurden 307 zu Kerkerstrafen und 143 zur Hilfeleistung für das heilige Land verurteilt. 139 erhielten die Freiheit und 42 wurden dem weltlichen Arm ausgeliefert (Douais, Documents I, CCV). In Pamiers verurteilte die Inquisition 1318 bis 1324 von 98 Angeklagten 35 zu Gefängnisstrafen. Nur 5 wurden dem weltlichen Arm überantwortet, d. h. erlitten die Todesstrafe. Beide Gerichtshöfe lieferten somit nur einen kleinen Bruchteil der Angeklagten dem weltlichen Richter aus. Schon Lea hat in seinem schon zitierten Werk »Geschichte der Inquisition im Mittelalter« (1. Bd., 1905, S. 615) darauf hingewiesen, daß die Zahl der Opfer, die tatsächlich auf dem Scheiterhaufen umkamen, bedeutend geringer ist, als gewöhnlich angenommen wird. »Tatsächlich aber wurde«, gesteht er, »von all den Mitteln, die der Inquisition zur Unterdrückung der Ketzerei zur Verfügung standen, der Scheiterhaufen verhältnismäßig selten angewandt. Die Dokumente jener traurigen Zeit sind meistens verschwunden, und es ist heute nicht mehr möglich, Statistiken darüber aufzustellen; aber wenn dies möglich wäre, so würden wir unzweifelhaft zu dem überraschenden Resultate kommen, daß die Verbrennungen weit hinter der allgemeinen Schätzung zurückblieben.«

Von der päpstlichen Inquisition ist die *spanische Inquisition* wohl zu unterscheiden. Auch diese hat ihre Vorgeschichte. In Spanien waren die Juden besonders zahlreich. Nirgend in Europa richteten sie durch ihre rücksichtslose Erwerbssucht und ihren Wucher solche Verheerungen an wie auf der iberischen Halbinsel. Es kam darob zu grausamen Verfolgungen der Juden. Vielfach ließ man ihnen nur die Wahl zwischen Tod und Taufe. Die Folge war, daß es in Spanien bald eine große Zahl von nur scheinbar zum

Christentum Bekehrten gab, die sogenannten Marranos. Viele dieser Zwangsgetauften kehrten später wieder zur Religion ihrer Väter zurück. Freilich wurden auch manche durch friedliche Mittel für das Christentum gewonnen.

Da die scheinbekehrten Juden und Mohammedaner (Moriscos) im christlichen Spanien einen verderblichen Einfluß ausübten und manche zu den höchsten staatlichen Stellen sich emporschwangen, löste dies in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine scharfe nationale und religiöse Reaktion aus. Gerade damals war Spanien nach seiner nationalen Einigung durch die Heirat Isabellas mit Ferdinand dem Katholischen auf dem Wege, die einflußreichste Macht Europas zu werden.

Um die gefährlichen Feinde des Landes wirksam zu bekämpfen, beschlossen die »Katholischen Könige« (Ferdinand und Isabella), die in Spanien fast ganz erloschene Inquisition zu erneuern. 1478 gab Papst Sixtus IV. seine Zustimmung, und so trat die Spanische Inquisition ins Leben. Sie wurde einheitlich und straff für das ganze Land organisiert. An ihrer Spitze stand ein Großinquisitor, der vom König ernannt und vom Papst bestätigt wurde. Sie war ein gemischtes Institut mit vornehmlich kirchlichem Charakter. Daß schwere Mängel und Härten mit der spanischen Inquisition verbunden waren, soll nicht geleugnet werden. Eine tendenziöse Geschichtsschreibung (besonders Llorente u. a.) hat jedoch die Zahl der Opfer einseitig übertrieben. Wenn Arnold Heim berichtet, der erste Großinquisitor Torquemada habe »9000 Ketzer zur Ehre Gottes bei lebendigem Leib in Spanien öffentlich verbrennen« lassen, und Rudolf Stickelberger die Anzahl der Hingerichteten im ersten Amtsjahr Torquemadas allein auf 20,000 schätzt, so entsprechen solche phantastische Ziffern keineswegs den Tatsachen. Auf alle Fälle hätten beide nicht verschweigen dürfen, daß die Päpste zu wiederholten Malen die Art und Weise des Vorgehens der spanischen Inquisition getadelt haben. So ermahnte z. B. 1483 Sixtus IV. das Herrscherpaar: »Weil allein die Barmherzigkeit es ist, die uns Gott dem Herrn ähnlich macht, bitten und ermahnen wir den König und die Königin bei der Liebe Jesu Christi, daß sie den nachahmen, dem es eigen ist, immer sich zu erbarmen und immer zu schonen. Mögen sie daher ihren Untertanen in der Stadt und Diözese Sevilla, die ihren Irrtum einsehen und die Barmherzigkeit anrufen, Schonung zuteil werden lassen« (Llorente J. A., Geschichte der spanischen Inquisition; übersetzt von Höck, 4. Bd., 1822, S. 407—21).

Der Inquisitor von Aragonien, Pedro Arbues, wird ganz zu Unrecht als Scheusal hingestellt. Er hat nur andert-halb Jahre das Richteramt bekleidet und war in Wirklichkeit ein wahrhaft milder und gerechter Mann. Die zeitgenössischen Quellen wissen nicht einmal von einer einzigen durch ihn verfügten Hinrichtung. Er starb 43jährig am 14. September 1485, von »Neuchristen« am Altare ermordet. — Arnold Heim beruft sich auf einen unzuverlässigen Zeugen, wenn er die Worte Heilers anführt: »Noch im Jahre 1869 hat Pius IX. der mittelalterlichen Inquisition eine Gloriolen verliehen, indem er einen der schrecklichsten spanischen Inquisitoren, Pedro Arbues, der ein Opfer seines Blutamtes geworden war, in die Schar der Heiligen aufgenommen hat« (S. 152).

Daß gerade bei der spanischen Inquisition offenkundige Mißstände vorhanden waren, wie die Geheimhaltung der Namen der Ankläger und Zeugen, sowie die willkürliche Ausdehnung des Begriffes »Häresie«, wird von unparteiischen Historikern zugegeben. Auf der andern Seite ist aber von der tendenziösen Geschichtsschreibung späterer Jahrhunderte der spanischen Inquisition großes Unrecht geschehen »in all den zum Teil harmlos romantischen, zum Teil unheimlich grausigen Einzelheiten und Aeüßerlichkeiten, mit denen man, auf die Sensationsgier der Leserwelt spekulierend, die Berichte über das spanische Inquisitionsverfahren willkürlich ausgeschmückt hat. Hierher gehören die düster brennenden Kerzen in schwarz ausgeschlagenem Saale, die mit Augenlöchern versehenen Kapuzenmasken der Richter, die finstern, feuchten, von Gewürm und Ratten wimmelnden Verließe, die Folterkammern, die man freigebig mit den aus dem europäischen Gesamtmitelalter bekannten Instrumenten und Prozeduren ausschmückte, und endlich die berüchtigten Autos de fé, die in der sprachlichen Mißbildung von Autodafés und mit dem jammervollen Flitterstaat verblichener Lügen aufgeputzt, noch heute in populären und selbst in wissenschaftlichen Werken ihr klägliches Fabelleben fortführen« (Ludwig Pfandl, Spanische Kultur und Sitte des 16. und 17. Jahrhunderts, 1928).

Die genaue Zahl der durch die spanische Inquisition Hingerichteten wird sich kaum feststellen lassen. Die Autos de fé (actus fidei) waren keineswegs Hinrichtungsszenen, wie man oft annimmt, sondern feierliche Verkündigungen des Urteils, entweder mit Freisprechung oder mit Auslieferung der hartnäckigen und rückfälligen Häretiker an den weltlichen Arm. Die Gerechtigkeit würde erfordern, auch die Menge der Freigesprochenen, der Reuigen, sowie die große Zahl der die Kirche und den Staat in gleicher Weise gefährdenden, stets zur Empörung geneigten Scheinchristen in Rechnung zu bringen. Viele Ketzer wurden nur »in effigie«, d. h. im Bild verbrannt. Für das 16. Jahrhundert hat der protestantische Forscher Schäfer in Spanien etwa 220 Hinrichtungen wegen Protestantismus feststellen können. Von diesen Unglücklichen wurde kaum ein Dutzend lebendig verbrannt.

(Schluß folgt)

Luzern.

Prof. Dr. J. Bapt. Villiger.

## Stellenwechsel der Geistlichen

Für Klerus und Volk gleich wichtig und bedeutsam ist die Uebertragung eines geistlichen Amtes, denken wir nur an den wohl wichtigsten und häufigsten Fall des Pfarramtes. Wie viele Wünsche stellt ein Priester an eine Pfarrei, wie viele Anforderungen stellt eine Pfarrei an den Priester, der ihr als Pfarrer vorgesetzt wird! In ähnlicher Weise bedeutsam, wenn auch gewiß in zweiter Linie, ist die Besetzung der pfarramtlichen Hilfsstellen, der Kaplaneien und Vikariate.

In Nr. 10 des »Diözesanblattes für das Bistum St. Gallen und die Apostolische Administratur Appenzell« vom verflossenen Jahre hat nun der hochwürdigste Bischof von St. Gallen unter dem Titel »Die Wahl der Geistlichen« eine längere autoritative Abhandlung veröffentlicht, welche das Thema von allen Seiten beleuchtet. Die sehr bemerkenswerten bischöflichen Ausführungen haben zwar nur einen ganz be-

stimmten Fall im Auge, der zudem nicht der kirchliche Normal- und Idealfall ist: Die Wahl der Geistlichen durch das Volk, bzw. die Mitwirkung von Laienkreisen bei der Wahl von Geistlichen. Die staatskirchliche Lage ist in den einzelnen Diözesen und Kantonen der Schweiz sehr verschieden. Nirgendwo ist jedoch trotz aller Beteiligung des Volkes und den äußerlichen demokratischen Formen die maßgebliche kirchliche Mitwirkung ausgeschlossen. Wohl aber ist umgekehrt das grundsätzliche bischöfliche Kollaturrecht vielfach durch die Mitwirkung von Laien irgendwie in seiner Freiheit behindert.

Es bedeutet deshalb ein nobile officium kirchlicher Gesinnung, den kirchlichen Standpunkt trotz allen staatskirchlichen Hemmungen zur Geltung zu bringen. Daß hierin der Klerus dem Volke mit gutem Beispiele vorangehen soll, liegt auf der Hand. Der Priester soll den Standpunkt der Kirche kennen und respektieren und er soll gegebenenfalls die zur Mitwirkung bei der Wahl eines Geistlichen berufenen Laienkreise auf diesen kirchlichen Standpunkt hinweisen und dessen Respektierung nahelegen.

Die oberhirtlichen Ausführungen verdienen deshalb schweizerisches kirchliches Allgemeininteresse, weil fast überall in dieser oder jener Form Laien mitwirken bei der Wahl von Geistlichen. Aber selbst für den Fall rein kirchlicher Stellenbesetzung bieten die bischöflichen Darlegungen die beherzigenswertesten Gedanken und verdienen auch deshalb weiteste Beachtung. Sie verraten nicht nur die Schwierigkeiten, welche sich bei Wahl und Stellenwechsel ergeben, und die Umsicht, womit die hirtenamtlichen Maßnahmen, die einer weiteren Oeffentlichkeit der Natur der Sache entsprechend verborgen bleiben (sollen), getroffen werden. Sie sind über das hinaus ein sehr schönes Dokument kluger väterlicher Liebe für die priesterlichen Mitarbeiter in der Seelsorge. Gottes Ehre und das Heil der Seelen, aber auch das Wohl der Kirche und des Klerus sind die tragenden Grundlagen der Darlegungen. Wegen ihrer inneren und äußeren Autorität schließen sie eine Diskussion selbstverständlich aus, fordern jedoch und verdienen nachdenkliche Betrachtung und Beachtung.

Stabilität und Wechsel haben ihre guten und weniger guten Seiten für Klerus und Volk. Der hochw. Bischof ist der Auffassung, daß die Kirche im allgemeinen weniger gelitten habe unter der Beweglichkeit der Geistlichen, als unter einem verknöcherten Beharrungsvermögen. In einer neuen Stelle und Situation findet der priesterliche Eifer des wechselnden Seelsorgers wieder viele Anregungen. Dann kann nicht übersehen werden, daß manche Pfarreien in ihrer Prägung eine gewisse Einseitigkeit aufweisen, so daß der Wunsch namentlich jüngerer Geistlicher, welche sich möglichst vielseitig seelsorgerlich ausbilden und betätigen wollen, begreiflich ist, in anderen Verhältnissen neue Erfahrungen zu sammeln. Der Wunsch nach einem Wechsel von seiten eines Geistlichen kann also sehr wohl seine Berechtigung haben und in kanonischen Formen von Meldungen und Vormerkungen geäußert werden. Sich direkt oder indirekt bei Kirchenverwaltungen zu melden, ist nicht kanonisch. Weiß der Bischof rechtzeitig und früh genug um den Wunsch nach einem Wechsel, dann kann dieser Wunsch bei der dem Ordinariate in einzigartiger Weise zur Verfügung stehenden Uebersicht über persönliche und sachliche

Verhältnisse am besten verwirklicht werden. Ein bekannt gewordenes Wechselfieber ist für gewöhnlich keine Verbesserung der Aussicht, wirklich zu einem Wechsel zu kommen.

Der Wunsch nach einem Wechsel kann aber nicht nur von einem Stelleninhaber ausgehen, sondern auch von einer Kirchenverwaltung geäußert werden, ebenso und vor allem aus höheren kirchlichen Gründen, vom Ordinariate ausgehen. Die Kirche ist froh um opferwillige Priester, welche dem Bedürfnisse einer Stelle durch kanonischen Gehorsam sich zur Verfügung stellen und in der bischöflichen Anordnung den Willen Gottes erkennen und erfüllen. Niemand soll sich kostbar machen wollen. Die kirchliche Obrigkeit weiß am besten, was die Verhältnisse für Besetzungen verlangen oder ermöglichen und trägt dem Wohle der Geistlichen nach Kräften Rechnung. Nicht einmal die Inamovibilität, die ihre ganz besonderen Voraussetzungen hat, kann vorgeschützt werden, um gegebenenfalls den kanonischen Gehorsam zu verweigern. Ohne Zweifel darf bei Besetzungen und Versetzungen jeder Priester seine Schwierigkeiten und Bedenken vortragen und gewiß sein, daß sie in ernsthafte Erwägung gezogen werden nach der persönlichen wie nach der sachlichen Seite hin. Die Entscheidung wird getroffen werden nach dem Gesichtspunkte einer guten Stellenbesetzung wie einer wünschbaren Entfaltung der Priester. Es kann ja auch vorkommen, daß die Selbsteinschätzung nicht ganz übereinstimmt mit dem Urteile, das andere sich über die Leistungsfähigkeit gebildet haben. Wenn ein Stellenwechsel ins Auge gefaßt wird und auch grundsätzlich zugesichert ist, jedoch aus verschiedenen Umständen auf sich warten läßt, dann soll die Brücke nicht zu früh abgebrochen werden. Noch viel weniger ist es angezeigt, sich durch Unklugheiten oder beleidigte Verärgerung das Leben selber sauer zu machen. Im Falle, daß man nämlich noch warten muß mit einem Wechsel, ist es immer gut, wenn man sagen kann: Ich habe eigentlich keine Schwierigkeiten und kann noch ruhig weiter wirken.

Das Wahlrecht der Kirchgemeinden ist eine staatskirchenrechtliche Größe. Das Kirchenrecht fordert, daß der Bischof bei Wahlen und Besetzungen ungehindert und frei sei. Es gilt also praktisch das Beste herauszuholen, dem Kirchenrechte Nachachtung zu verschaffen, ohne dem Staatskirchenrechte zu nahe zu treten. Wenn auch vielleicht dem Buchstaben des Kirchenrechtes durch das Staatskirchenrecht nicht Genüge getan wird, so ist das kein absolutes Hindernis, dem Sinne des Kirchenrechtes Rechnung zu tragen. So wird dann der Buchstabe des Staatskirchenrechtes erfüllt, ohne daß sein unkirchlicher Sinn sich durchsetzen kann. Es gilt, durch allseitige kirchliche Einstellung in der Handhabung des Staatskirchenrechtes dessen unkirchliche Auswirkung zu verhindern oder doch nach Kräften zu mildern. Es nützt nichts, das staatskirchliche Wahlrecht der Kirchgemeinden ins Pfefferland zu verwünschen. Es hat sogar noch seine guten Seiten durch Bekundung eines Vertrauensvotums. Wer selber gewählt hat, wird doch etwas gehemmt sein, gegen den Gewählten vorzugehen. So heißt es nun schon bei der Befragung des Volkes vor der Priesterweihe: *Par debet esse sententia, quorum causa communis existit. Neque frustra est a patribus institutum, ut de electione eorum, qui ad regimen altaris adhibendi sunt, consulatur etiam populus. Necesse est, ut facilius ei quis*

*oboedientiam exhibeat ordinato, cui assensum praebuerit ordinando.* Dieses kirchliche Moment im unkirchlichen Staatskirchentum darf aber nicht dazu verleiten, durch Popularitätshascherei und Machenschaften dasselbe in unkirchlicher Weise auszunützen und auszuspielen gegen das Kirchenrecht. Das Wahlrecht der Kirchgemeinde kann kein großes Unheil und Unglück anrichten, wenn alle Beteiligten sich vom kirchlichen Geiste leiten lassen, und vor allem, wenn alle Priester gut und tüchtig, kirchlich gesinnt und eifrig sind.

Vielfach werden Wahllisten aufgestellt, etwa Dreierlisten, wenn Kirchgemeinden staatskirchliche Wahlrechte ausüben. Diese Dreierlisten zuhanden der Kirchenverwaltungen sollen dann einen Einervorschlag derselben zuhanden der Kirchgemeinden ermöglichen. Ziel der Dreierliste sowohl wie allfälliger anderer und weiterer Verhandlungen des Ordinariates mit den Kirchenverwaltungen ist es, den Kirchgemeinden einen Einervorschlag zu unterbreiten zur Wahl: Entweder durch Entscheidung der Kirchenverwaltung, die sich auf einen Kandidaten der bischöflichen Dreierliste einigt, oder durch Vereinbarung der Kirchenverwaltung, die sich mit dem Ordinariate auf einen Kandidaten einigt ohne Dreierliste oder außerhalb einer solchen. Sowohl mit der Aufstellung einer Dreierliste wie mit einer sonstigen Einigung ist dafür gesorgt, daß keine Stelle besetzt wird, ohne bischöfliche Einwilligung. Deshalb wird aber auch eine Dreierliste begreiflicherweise so aufgestellt, daß jeder Kandidat wählbar ist und für die zu besetzende Stelle in Frage kommen kann. Kommt jemand trotz bischöflicher Empfehlung für eine Stelle nicht ernstlich in Frage, so wird sein Name zurückgezogen, um unerquicklichen Diskussionen vorzubeugen. Mit einer Liste darf nicht manöviert werden, etwa dergestalt, daß damit einem bestimmten Kandidaten eine Präponderanz gesichert werden soll. Im Allgemeinen nehmen viele Kirchenverwaltungen die bischöflichen Kandidatenlisten mit großer Ehrfurcht entgegen oder kommen auf dieselbe zurück und entsprechen den Instruktionen, die zur Wahrung der Würde im Wahlverfahren ihnen nahegelegt werden.

Eine Kandidatenliste, aus welcher eine Kirchenverwaltung einen Wahlvorschlag zu Handen der Kirchgemeinde macht, kann im Zustandekommen dieses Wahlvorschlages Anlaß bieten zu demokratischen Umständlichkeiten oder kritischen Betrachtungen. Es mag vorkommen, daß die Kandidaten der Liste in strengstes Examen genommen, im Verlaufe weiterer Verhandlungen genannte Geistliche jedoch kritiklos akzeptiert werden. Vielleicht sind die Kirchenverwaltungen durch das lange Prozedere ermüdet, haben den Verleider bekommen und denken nur noch an den Abschluß. Für den Wahlvorschlag werden Erkundigungen eingezogen und Predigtreisen gemacht. Vielleicht geraten die Kundschafter an falsche Adressen für ihre Auskünfte, wohl sogar an eine falsche geistliche Adresse, positiv oder negativ. Ein beratener Geistlicher kann dann eine wahre Hilfe sein im kirchlichen Sinne, wenn er sich vorerst nach den Intentionen des Bischofs erkundigt, bevor er seinen erbetenen Rat und Wink gibt.

Wer auf einer bischöflichen Liste steht, kann nicht einfachhin absagen, ohne mit dem Bischofe Fühlung zu nehmen. Mit dem Aufstellen einer Liste ist doch schon ein Even-

tualauftrag des Bischofs gegeben an alle Kandidaten der Liste. Deshalb darf ein solcher Kandidat einer ihn aufsuchenden und anfragenden Behörde eine Zusage geben, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Kirchlich angemessen ist es jedoch auch in einem solchen Falle, vor einer schriftlichen Zusage mit dem Bischofe Rücksprache zu nehmen. Es wird dadurch der hierarchischen Verfassung der Kirche Rechnung getragen und den staatskirchlichen Verwaltungsbehörden der wesentlich kirchliche Charakter der Angelegenheit bewußt gemacht.

Von der Dreierliste kann selbstverständlich nur einer gewählt werden. Es ist in den obwaltenden Verhältnissen in keiner Weise ehrenrührig, wenn man nicht gewählt wird; zudem können auch Zufälligkeiten und Unwägbarkeiten den Ausschlag geben. Die Ehrfurcht vor dem Priesterstande führt zur Praxis, daß die Kirchenverwaltung aus dem Dreivorschlag einen Einervorschlag an die Kirchengemeinde macht. Die Wahlhandlung von seiten der Kirchengemeinde hat alsdann den Charakter einer Vertrauenskundgebung oder, in denkwürdigster Seltenheit, einer Vertrauensverweigerung. Eine Kirchengemeinde ist noch viel weniger als eine Kirchenverwaltung in der Lage, die Eignung eines Kandidaten für eine vakante Stelle festzustellen, ganz abgesehen, daß gemäß der hierarchischen Verfassung der Kirche der Priester, der seine Vollmachten durch Weihe und Sendung von oben empfängt, nicht von unten demokratisch berufen werden kann im eigentlichen Sinne des Wortes. Wahl heißt auch in einem staatskirchenrechtlichen Falle eigentlich nur Designation: es wird der zuständigen kirchlichen Behörde der Wunsch ausgedrückt, eine bestimmte Persönlichkeit möchte mit einem bestimmten Amte bekleidet werden. Die Nichtwahl auf einer Dreierliste hat auch deswegen nichts Ehrenrühriges, weil die Nichtgewählten ja gar nicht bekannt sind und nicht bekannt werden sollen. Diskretion der um die Dreierliste Wissenden ist hiefür selbstverständliche Voraussetzung. Die Kirchenverwaltungen werden an diese Diskretionspflicht gemahnt. Für die Priester, die auf irgendeine Weise Kenntnis von Kandidaturen erlangen, ist diese Diskretion eine Angelegenheit mitbrüderlichen Zartsinnes.

Wer wechselt, darf ruhig sagen, daß er im Gehorsam gegenüber dem Bischof sein neues Amt übernimmt, selbst wenn er vorher das Ansuchen um einen Wechsel gestellt haben sollte. Dem Bischofe macht es nichts aus, seinen Rücken etwas herzuhalten, um einem Priester Schwierigkeiten zu ersparen. Allerdings möge man vor Aeußerungen absehen, welche nicht ganz aufrichtig sein könnten. Wer um einen Wechsel angesucht hat, sollte nicht nachher erklären, daß er sich fast nicht trennen könne und ihm der Wegzug unendlich leid tue. Beim Abschiede sind Schmerzensaffecte sowieso vorsichtig zu formulieren. Es ist größerer Wert darauf zu legen, die empfänglichen Herzen mit einem ernsten Worte zu stärken, als mit persönlichen Gemütsäußerungen zu rühren. Die großen Augenblicke müssen seelsorgerlich genützt werden.

An einem neuen Wirkungsfelde wird Klugheit und Pietät gegenüber dem Vorgänger den Nachfolger gut einführen. Derselbe soll erst, wenn er sich gut eingelebt hat in die neuen Verhältnisse, Aenderungen vornehmen oder Neuerungen einführen. Für alle besteht die Pflicht, eifrig zu arbeiten und sich ständig weiter zu bilden. Es wird heute sehr viel von

einem Seelsorger verlangt. Schon die Pfarrer zählen eine Reihe von Eigenschaften und Fähigkeiten auf, die ein neuer Kaplan aufweisen muß. Eine wie viel größere Vollkommenheit muß da erst ein Pfarrer besitzen. Der Bischof wird gewiß die guten Eigenschaften der Seelsorgspriester kennen und anerkennen und in Listenverhandlungen rühmend hervorheben. Wenn er jedoch viel Schönes von der Tüchtigkeit eines Priesters erzählt, dann sollte er durch die nachfolgende Praxis des Gewählten auch wirklich gerechtfertigt werden in seiner Anerkennung. Es wäre für den Bischof peinlich, wenn die Leute mit dem Seelsorger, der ihnen bei der Wahl warm empfohlen wurde, gar nicht zufrieden wären. Der Kredit bischöflicher Empfehlungen ist unlöslich verbunden mit der Tätigkeit und dem Verhalten der Empfohlenen.

Entgegengesetzte Auffassungen und Ansprüche machen sich geltend gegenüber dem bischöflichen Eingreifen, je nachdem man vom Bischofe etwas wünscht oder sich einem Wunsche des Bischofs gegenüber sieht. Im ersten Falle, wo Kirchenverwaltungen oder Geistliche selber einen Wechsel begehren, traut man dem Bischofe alles zu, und wo innert gewünschter nützlicher Frist etwas nicht zustandekommt, muß der Bischof schuld sein. Dabei wird übersehen, daß gerade durch die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse der Listenaufstellung und der Wahlbeteiligung durch Kirchenverwaltungen und Volk die Erfüllung aller Wünsche nicht immer möglich oder oft erschwert ist. Oft genug kann der Bischof einem Wunsche nur dadurch entsprechen, daß er einen Petenten auf die Liste nimmt. Dessen nachherige Wahl an einem anderen Orte ist noch fraglich, wenn die bittstellende Kirchenverwaltung keine günstige Auskunft gibt oder geben kann über den Geistlichen, der wechseln soll oder will. Umgekehrt findet der Bischof auch für seine Wünsche, selbst bei Priestern, staatskirchenrechtliche Schranken. Man beruft sich auf staatskirchliche Rechte oder benützt staatskirchliche Möglichkeiten, um bischöflichen Wünschen nicht entsprechen zu müssen. Je nach Verhältnissen heißt es bei den Laien, der Bischof helfe eben immer den Geistlichen und bei den Geistlichen, der Bischof höre zuviel auf die Laien.

Der Bischof hat immer nicht nur den Einzelfall vor Augen, sondern auch das Gesamtwohl der Diözese. Seine Besetzungspläne haben aber bei der staatskirchenrechtlichen Lage des Wahlsystems nicht immer Erfolg und werden wohl auch von Kirchenverwaltungen und etwa auch von Geistlichen durchkreuzt. Bei erfolgten Wahlen will der Bischof nicht behaupten, daß dieselben ihn in allen Fällen immer vollkommen befriedigen. Aber man darf bei allen menschlichen Faktoren, die bei einer Wahlvorbereitung und einer Wahl selber zusammenwirken, den Hauptfaktor nicht vergessen: die göttliche Vorsehung. Mag beim Wahlmodus, äußerlich betrachtet, zuviel Menschliches und zuwenig Himmlisches dabei sein oder zum Vorschein kommen, so weiß doch die Vorsehung sich durchzusetzen. Es kommt alles darauf an, den Augenblick der Vorsehung allseitig zu erkennen und dem Fingerzeige Gottes zu folgen: Der Mensch denkt und Gott lenkt! Dem Rufe der Vorsehung darf sich niemand entziehen. Alles hängt davon ab, daß man aufrichtig sagen kann: Ich habe den Posten durch Fügung Gottes im Auftrage der kirchlichen Vorgesetzten empfangen und nach deren Willen verwaltet!

A. Sch.

## **Dreihundert Jahre seit dem Erscheinen des ersten Folianten der »Bollandisten« (1643-1943)**

Von Prof. P. Dr. L. C. Mohlberg, O. S. B.

(Schluß)

### **4. Der völlige Untergang der »Acta Sanctorum« und ihre Auferstehung.**

In den drei Generationen Bollandisten, die sich in dieser Periode folgen, ragen drei Männer, verschieden an Wert und an Größe, hervor: J.-B. du Sollier (Sollerius), der Herausgeber und Kommentator des Martyrologium Usuard's; Johannes Stilling, der das Zeug für einen zweiten Papebroch zu haben schien; Cornelius de Bye (Byeus), der in zwanzig Jahren seiner Bollandisten-Laufbahn die »Acta Sanctorum« aus einer schweren Agonie zu retten suchte. Der Schlag, der nicht aufzuhalten war, erfolgte 1773 mit der Aufhebung des Jesuitenordens in den Niederlanden; 1775 kam die staatliche Verfügung, das Bollandistenheim zu verlassen, ohne daß es den Bollandisten erlaubt gewesen wäre, ihre Bibliothek, ihre Archive und ihre mühsam gesammelten Materialien mitzunehmen.

Wie man die »Acta Sanctorum« bis 1794 bald dahin, bald dorthin schleppte, um ihnen ein Weiterleben zu sichern, ist anderswo erzählt. Von diesem Jahre 1794 an gab es nichts mehr zu retten. Man mußte einfach alles im Stiche lassen und fliehen. Ein Teil der Bücher und Papiere wurde sogar bis nach Westfalen verfrachtet; der Rest wurde in der Nähe der Abtei Tongerlo bei Bauern untergebracht und verborgen gehalten. Das Werk der Bollandisten war vollständig vernichtet, so gründlich vernichtet, daß selbst von seinen Ruinen nichts mehr übrig blieb. So endete unter der Regierung eines Monarchen, der den Ehrgeiz hatte, seine Völker dadurch zu erneuern, daß er sie aufklärte und erleuchtete, das stolzeste Werk, das es damals und wohl je im Dienste der Wahrheit gab, und zudem noch, ohne daß es der Staatskasse zur Last gefallen wäre, denn die Bollandisten hatten ihr Unternehmen mehr wie genügend dotiert. Man kann über Joseph II. denken und schreiben, was man will, sein Verhalten in Sachen der Bollandisten bleibt eine ewige Schmach und eine Schande in seinem Andenken.

Bei ernster Tragik fehlt oft nicht der sonnige Humor. Wissenschaftlich unbekannte Leute in Frankreich, für ideale Dinge sehr begeistert, aber wenig erfahren, gründeten im Jahre 1836 eine »Société hagiographique«. Sie hofften (ich zitiere aus dem Programm), jedes Jahr und vorausgesetzt, daß es keine Schwierigkeiten gäbe, ungefähr drei Folianten, jeder im Umfange von 200 Blättern, mit 24,000 Buchstaben pro Blatt, herauszugeben. Nach ihrer Meinung kostete das eine Arbeit von zehn Jahren. Aber so mußte es gelingen, meinten sie, das Werk der Bollandisten ehrenvoll zu retten und zu beendigen (in zehn Jahren 30 Folianten, beendet 1846/7).

Das war mehr als naiv und des Guten zuviel. Der Rektor der Universität Löwen, Msgr. De Ram, kam in Harnisch. Er schrieb an das Ministerium des Innern, daß die Bollandisten

nur durch Bollandisten ersetzt werden könnten, und empfahl der belgischen Regierung, ein Unternehmen zu retten, das das bedeutendste literarische Werk Belgiens sei. Die Sache war leichter gedacht und geplant als getan. Denn von der ganzen Arbeit der alten Bollandisten existierte noch der Plan; die in anderthalb Jahrhunderten mühsam geschaffene Ueberlieferung war unterbrochen; nach 40 Jahren Unterbruch war kein lebender Zeuge mehr da. Alle Hilfsmittel waren zerstreut oder vernichtet. Man mußte neue schaffen. So waren die mühsam aus allen Martyrologien gezogenen Listen der Heiligen nochmals in Angriff zu nehmen, ebenfalls der Katalog aller für die Untersuchungen notwendigen Handschriften. Eine Bibliothek gab es nicht mehr. Alle Sammelwerke, ohne die gelehrte Arbeit nicht möglich ist, alle unentbehrlichen Repertorien, unzählige sorgfältig gesammelte Monographien, die die Bollandisten im Laufe der Jahrzehnte gesammelt, existierten nicht mehr. Man saß da in leeren Räumen und vor großen Blättern weißen Papiers.

Was aus diesem absoluten Nichts im Laufe von hundert Jahren wurde, ist zu bekannt, um hier nochmals erörtert zu werden. Die Bollandisten haben selber die Erinnerung an das Jahrhundert Bollandisten-Arbeit (1837—1937) in den »Analecta Bollandiana« (1937) festgehalten. Was ist in diesen hundert Jahren nicht alles an neuen Hilfsmitteln, an kritischen Editionen und gelehrten Dissertationen, an Monographien und Folianten erschienen! Neue Koryphäen im Ausmaße von Bollandus, Henschenius und Papebroch sind erstanden: ich erinnere nur an die stolze Trias: Victor de Buck, der die unkritische Frömmigkeit vor mancher übereilter Translation sogenannter Katakombenheiligen bewahrte; an Charles De Smedt, der mit den sämtlichen pseudoscholastischen Methoden, mit denen die kirchengeschichtlichen Studien belastet waren, aufräumte, und an P. Hippolyt Delehaye, der die Luft säuberte, in der hagiographische Legenden ein dumpfes Dasein fristeten, und der uns einen vorläufigen kritischen Kommentar zum Römischen Martyrologium schenkte, ehe er starb.

Ich weiß nicht, wie es zu dieser Stunde in der stillen Bollandisten-Einsamkeit zu Brüssel aussieht, in der ich manchen Tag suchend und findend verbrachte, lang, lang ist es her; ich weiß nur, wie es im letzten Weltkriege herging, als P. Delehaye wegen zu großen Freimutes im Gefängnisse saß.

Ich hoffe und bete zu Gott, daß heilige Ehrfurcht die fremden Kriegsknechte durchschauere, wenn sie das Heim der Bollandisten am Boulevard Saint-Michel zu Brüssel betreten, heilige Ehrfurcht vor der gigantischen Arbeit stiller Gelehrten von drei Jahrhunderten, die, wenn mich nicht der Einblick in die Gelehrtengeschichte des letzten Jahrhunderts täuscht, sogar vorbildlich war für die »Monumenta Germaniae«, und die, namentlich seit Charles De Smedt, einen unwälzenden internationalen Einfluß hatte auf die Pflege der kirchengeschichtlichen Studien und auf eine positivere Hebung der spekulativen Theologie in Löwen und anderwärts.

Eine Frage an uns: Ich las kürzlich in der 1936 erschienenen Geschichte der neueren Historiographie von Prof. Fueter: »Die Bollandisten eröffneten die gelehrte historische Kritik, entwickelten sie aber nur so weit, als es sich mit den

Grundsätzen ihres Ordens vertrag. Einen weiteren Aufschwung nahm sie erst, als sie in die Hände von Laien und Weltgeistlichen fiel.« Soweit Prof. Fueter in Zürich.

Ich frug mich, wo dieser gelehrte Mann wohl diese Weisheit geschöpft haben möchte; sicher nicht bei den Bollandisten.

Zum Schlusse frage ich Sie, meine Herren, die mich mit so viel Geduld anhörten: hat die im Dienste der Wahrheit von katholischen Gelehrten gepflegte Kritik eigene Methoden? — und vor welchen Problemen muß sie sich fürchten? . . .

*Benützte Literatur:*

*Hippolyte Delehaye, S.J.* A travers trois siècles. L'oeuvre des Bollandistes 1615—1915. (Bruxelles 1920).

\*\*\* Après un siècle. L'oeuvre des Bollandistes de 1837 à 1937: Analecta Bollandiana 55 (1937) S. V—XLIV.

*P. Peeters, S.J.* L'oeuvre des Bollandistes = Mémoires de l'Académie des lettres etc Tome XXXIX, Fascicule 4 (1942 Bruxelles).

## Biblische Miscellen

### »Als bald erschien bei dem Engel eine große himmlische Heerschar, die Gott pries mit einem Gesang.«

Wundersame Ereignisse umgeben Geburt und Tod unseres Heilandes, Zeichen am Himmel und auf der Erde. Der aus einer Jungfrau geborene Jesusknabe wird vom Himmel her auf der Erde verkündet. Ein Gottesbote erscheint auf der Weide nächtlicherweile jenen Hirten, die gewohnt waren, ihr Weidevieh in der Kalksteinhöhle der Umgebung Bethlehems unterzubringen, in der Maria das Kind geboren und in die Krippe der Felswand gelegt hatte, um ihnen das freudige Ereignis kund zu tun. Darauf sammelt sich eine ganze große Schar von Gottesboten um ihn, die Gott preisen mit einem Lobgesang. Und die Gegend wird von einem himmlischen Glanze erfüllt. Mag schließlich »der Stern, den die Magier im Morgenlande sahen«, auch auf eine natürliche\* astronomisch-astrologisch zu bewertende Gestirnkonjunktion hinweisen, wie wir sie so zahlreich aus den Omina-Texten der Vergangenheit und Gegenwart kennen, »der Stern, den die Magier südlich von Jerusalem aufs neue sahen und der vor ihnen herzog, bis er über der Stätte, wo das Kind war, ankam und da stille stand«, ist unzweifelhaft ein übernatürliches Gebilde. Dreimal erscheint ein Gottesbote dem Josef im nächtlichen Traum und erteilt ihm Aufschlüsse und Weisungen. — Bei Jesu Tod verfinstert sich die Sonne. Der Vorhang, der zwischen Heiligem und Allerheiligstem des Tempels hängt, reißt von oben bis unten entzwei. Die Erde erbebt. Und Felsen, in denen Gräber sich befinden, zerspringen. Und viele Tote stehen auf, kommen in die Stadt zurück und zeigen sich da vielen Menschen.

Es wäre auffallend, wenn bloß die Bibel bei Anlaß von wichtigen Ereignissen von derart wunderbaren oder wenigstens auffallenden Zeichen zu erzählen wüßte, wie von einer wunderbaren Geburt, von Erdstößen, von einer strahlenden Helligkeit in der Nacht, von einer nächtlichen Dunkelheit

\* Nach Mt. 2, 2 u. 2, 9 ist es *ein und derselbe* Stern gewesen, der sie auf den Gedanken der Geburt des Königskindes brachte, und ihnen nachher wieder erschien. A. Sch.

bei Tag, von Gottesboten, die zum Menschen im wachen und schlafenden Zustand reden, ja singen, von Sonne und Mond, die ihren Glanz verlieren und finster werden, von wundersamen Sternen, die als Ansager von bedeutsamen Ereignissen am Himmel aufsteigen oder wie Wegweiser vor dem Menschen hergehen, von Sternen, die vom Himmel auf die Erde fallen und vom Meer, das mit gewaltigem Brausen seine ihm von Ewigkeit her gesetzten Uferschranken durchbricht und das trockene Land überflutet.

Auch nicht biblische, zeitgenössische Schriftsteller erzählen freilich bei Anlaß von einschneidenden Begebenheiten von Wundern und wunderähnlichen Dingen, von Phänomenen, die aus dem gewöhnlichen Verlauf der Natur herausfallen, wenn z. B. ein König oder Kaiser aufsteht oder abgeht, so Herodes der Gr., Herodes Agrippa I., Vespasian, wenn eine berühmte Stadt entsteht oder vergeht, wenn eine *περίοδος*, ein Kreislauf der Zeit, zu Ende geht, die sog. »Fülle der Zeit« herannaht, oder wenn gar dieser unser gegenwärtige Aeon selber zu Abschluß und Ende kommt.

Schon Pest, Hungersnot und Erdbeben, wie z. B. das große Beben zur Zeit der Schlacht bei Actium (31) (Jos. B I 377; vgl. Lk. 21, 11), ein unverhofftes, schweres Gewitter (Jos. B IV 286 f.) und der Umstand, daß Quellen eingehen, die seit Menschengedenken nie versiegt sind (Jos. B V 409 f.), können in diesem Sinn die Menschen schon aufhorchen lassen und als Gotteszeichen für bevorstehendes Unheil angesehen werden. Als zur Nachtzeit einmal Josephus, der Organisator des Aufstandes in Galilaea, über den ungewissen Ausgang einer bevorstehenden Schlacht sich unruhig und besorgt auf seinem Lager wälzt, tritt in einem wundersamen Traumbild »irgendwer« an seine Lagerstatt, um ihm Mut und Vertrauen einzuflößen (Jos. Vita 42). An das Lager der Glaphyra tritt in einem merkwürdigen Traum ihr verstorbener Gemahl Alexander, tadelt sie wegen ihrer unerlaubten Verhehlung mit dem Ethnarchen Archelaus und kündigt ihr deswegen den baldigen Tod an, der nach zwei Tagen auch wirklich erfolgt (Jos. B II 116 n. par.). In derselben Nacht, da Herodes der Gr. die beiden berühmten Gesetzeslehrer Jerusalems, Judas, Sohn des Sapphuraeus, und Matthias, Sohn des Margaloth, hatte hinrichten lassen, verfinsterte sich der Mond (Jos. A XVII 167).

Wundersame Zeichen begeben sich vor dem Untergang Jerusalems und bei Ablauf der damaligen *περίοδος* (Jos. B VI 288 ff.). Ueber der Stadt erschien ein Stern, der deutliche Aehnlichkeit hatte mit einem Schwert; und ein ganzes Jahr lang stand am Himmel über der Stadt ein Komet. An der dem Untergang vorangehenden Ostern umfloß zur Nachtzeit ein so gewaltiger Lichtglanz Altar und Tempelhaus, daß es heller Tag zu sein schien, und das mindestens eine halbe Stunde lang. An Pfingsten hörten Priester nächtliche Stimmen, die riefen: Lasset uns von dannen ziehen! Einmal um Mitternacht sprang die östliche Pforte des inneren Heiligtums von selber auf, jene Pforte, die ganz aus Erz gefertigt war und von so enormem Gewicht, daß sie am Abend von 20 Männern nur mit Mühe geschlossen werden konnte. Sie war nicht nur mit eisenbeschlagenen Querpfeuern gesperrt, sondern auch mit senkrechten Riegeln versehen. Eine Kuh, die an Ostern über den Tempelplatz zur Opferung geführt wurde, warf ein Ziegenböcklein!

Von einer solchen Umkehrung der Naturordnung redet auch das nicht-kanonische Buch IV Esra 5 u. 6 für das Ende unseres gegenwärtigen Aeon, für das übrigens auch die syr. Baruch Apokalypse 27, 9 »Erscheinungen und Dämonenbegegnungen« in Aussicht stellt. Mütter werden da im dritten und vierten Monat gebären, und die Frühgeburten bleiben am Leben und gehen umher. Da wird plötzlich die Sonne bei Nacht, und der Mond bei Tag scheinen. Steine werden schreien, und von den Bäumen wird Blut träufeln. Das Wasser des Meeres von Sodom wird gesund werden und Fische hervorbringen. Und die Erde wird diejenigen wiedergeben, die in ihr ruhen.

Wenn Josephus auf solche »Schreckbilder und gewaltige Zeichen« (Lk. 21, 11) zu sprechen kommt, betont er immer wieder, daß die Toren (*ιδιώται, ἄπειροι*) noch immer über sie gelacht, oder sie zu ihrem Vorteil ausgedeutet hätten; nur die Einsichtigen (*λόγιοι, ιερογραμματεῖς*) hätten ihren tieferen Sinn erkannt (B IV 314 f.; VI 291). Und strikte verwahrt er sich in B VI 297 dagegen, daß man solche *τέρατα φαντασμάτων* oder *φάσματα δαιμόνια* nur für »abenteuerliche Fabeln« halte.

Der große Unterschied, der zwischen diesen, zumeist phantastischen Wunderberichten und den historischen Wunderberichten der Bibel besteht, ist in die Augen springend. Baden. Prof. Dr. L. Haefeli.

## Aus der Praxis, für die Praxis

### Geistliche Kolportage.

Dieser Tage schickte ein Kloster mir (und, wie aus dem kopierten Brief hervorgeht, wohl auch andern Seelsorgern) fromme Büchlein und Schriften, die ein unbekannt sein wollender Wohltäter mit Fr. 9.20 bezahlt hat. Das wäre nun schon recht, nicht aber die Bedingungen, die er dieser Sendung beifügen läßt: »Der Spender wünscht, daß von dem Erlös ein Teil für hl. Messen, ein Teil für die Inländische Mission und ein Teil für die Flüchtlinge verwendet werde.« Also soll ich hausieren gehen, damit ich die Sachen los werde und diesen zweifelhaften Verpflichtungen nachkommen kann! Auch anderswoher sind mir schon solch »belastete« Geschenke zugestellt worden. Habe ich diese Verpflichtungen zu erfüllen? Muß ich, wenn ich mich dazu nicht bereit erklären kann, die Sendung selber frankieren und zurücksenden? Ich habe mich seinerzeit in Rücksicht auf die Verpflichtung betr. hl. Messe erkundigt und Bescheid erhalten, daß ich zu nichts verpflichtet sei. Ich werde also diese Schriften im Schriftenstand auflegen. Wenn sie gekauft werden, so geht der Erlös den üblichen Weg, sei es an die Kirche oder an irgendwelches Apostolat. Ich nehme keine solche Verpflichtungen auf mich. Will der unbekannte Wohltäter etwas Gutes tun, so mag er es selber tun und nicht einen Seelsorger damit belasten, der nicht Zeit hat, mit religiösen Artikeln hausieren zu gehen. Vielleicht sind mir andere Amtsbrüder für diese eingeholten Weisungen dankbar.

-b.-

(Man vergleiche dazu die Bestimmungen des C. J. C., der jeden Handel mit Meßstipendien oder Verbindung von Geschäften mit Meßverpflichtungen verbietet und unter Strafe stellt (Can. 827 und 2324). D. Red.

## Kirchen-Chronik

### Thurgau. Vermehrung der protestantischen Pfarreien.

An der Evangelischen Synode vom 5. Dezember wurde mit 7087 gegen 4323 Stimmen einer Ergänzung zum Organisationsgesetz der Evangelischen Landeskirche zugestimmt, wonach auf eine Seelenzahl von zweitausend Gemeindemitgliedern ein selbständiges Pfarramt und auf eine weitere Seelenzahl von 1500 Protestanten ein Hilfspfarramt geschaffen werden soll. Damit verdoppelt die Evangelische Landeskirche des Thurgaus mit einem Schläge die Zahl ihrer Pfarreien. Es bezeugt das, besonders bei der jetzigen Teuerung, ein großzügiges Verständnis für die Seelsorge. Es ist auch eine etwas beschämende Mahnung für die Katholiken. Besonders in der Diaspora, aber auch in katholischen Gegenden, finden sich, wenn nicht Monstrepfarreien, wie in den Großstädten des Auslandes, so doch allzu große Pfarreien mit über zehntausend Seelen und einer Schar von Vikaren, wo auch der gute Hirte seine Schafe nicht mehr kennt und ein systematischer Hausbesuch fast unmöglich ist. Es stellt sich da die Frage, ob der Bau vieler kleiner Gotteshäuser der Erstellung von imponierenden Großkirchen nicht vorzuziehen wäre, damit dann freilich wieder die Frage nach einer genügenden Anzahl von Geistlichen. Zur Zeit ist sie ja noch übergroß; das haben noch dieses Jahr manche unserer nach Anstellung »plangenden« Neupriester erfahren.

Rom. Die Frage des Kirchenstaates. Bei der Errichtung der Città del Vaticano (sie geschah nicht, wie in einem unserer Blätter behauptet wurde, »durch Mussolini«, sondern ebenso wohl durch den tat- und entschlußkräftigen Pius XI., durch die Lateranverträge von 1929) hat man offenbar die Luftbombardemente zu wenig in Rechnung gesetzt; bloß durch den Luftdruck entfernterer Bombeneinschläge könnte in der Città unersetzlicher Schaden angerichtet werden und ebenso durch Fehlbombardemente. Es mehren sich deshalb in Europa und auch in Amerika die Stimmen, die die Schaffung eines kleinen Kirchenstaates fordern, etwa in der Größe des »Patrimonium Petri«, die ewige Stadt und die römische Campagna umfassend. Die Römer stellen sich schon jetzt wie zu den Zeiten eines Leo und Gregor der Großen unter den Schutz Pius XII. und sehen in ihm ihren Landesvater in Ersatz des flüchtigen Königs der bedrohten, vielleicht ephemären »Italia unita«.

V. v. E.

### Persönliche Nachrichten.

Diözese Basel. H.H. Justin Jobin, Kaplan des Stiftes St. Leodegar und Seelsorger der Mission catholique de langue française in Luzern, wurde zum Pfarrer von Boncourt (Berner Jura) gewählt. — H.H. Alois Vonarburg, bisher Vikar in Horw, hat die Hilfspriesterstelle am Luzerner Kantonsspital übernommen. — H.H. Karl Ruf, bisher Pfarrverweser in Gachnang, wurde nach Leutmerken (Thurgau) versetzt.

### Priester-Exerzitien

Im Exerzitienhaus Wollhusen: 14.—18. Februar Priester (H.H. P. W. Gier, S.V.D.).

In Bad Schönbrunn bei Zug: 28. Februar bis 3. März Priester.

## Rezensionen

»Das Kloster ohne Mauern« von P. Felizian Böffner.

»Warum ist der Dritte Orden des hl. Franciscus so zeitgemäß?« von Bischof Dr. Josephus Meile. Verlag der Drittordenszentrale Schwyz.

Zwei treffliche Broschüren zur Werbung für den Dritten Orden, »das Kloster ohne Mauern«. Den Schriftenständen in den Kirchen besonders zu empfehlen.

Otto Hopman: Die heilsamen Wunden. Drittordenszentrale Schwyz.

Ein kostbares Büchlein über die 5 Wunden des Heilandes. Ueberraschende und doch so nachliegende Trostgedanken für die heutige Zeit, geboten in bezaubernder Sprachkunst.

»Wirtschafts- und Sozialprogramm der Schweizerkatholiken.« 2. Heft der Schriftenreihe: »Sammlung zum Aufbau«, herausgegeben vom Generalsekretariat der Schweiz. Konservativen Volkspartei. 1943.

Dr. P. Otmar Scheiwiler in Einsiedeln erläutert in dieser Broschüre das Wirtschafts- und Sozialprogramm, das vor mehr als ein Dutzend Jahren von einer Anzahl Katholiken aufgestellt und von den Schweiz. Bischöfen gutgeheißen wurde. Ob es nicht heute anders gefaßt werden sollte? Fehlen doch darin wichtige und akute moralische Fragen, zu denen die Katholiken Stellung nehmen müssen.

Augustinus Borer: Zur Wiedergeburt des Rosenkranzes. Kanisiuswerk, Freiburg.

Die hübschen Broschüren bieten zu jedem Geheimnis des Rosenkranzes 10 Lesungen, die man öfter lesen soll, um dann den Rosenkranz auch andächtig betrachtend beten zu können. Mögen sie das schöne Ziel bei recht vielen erreichen!

Dr. P. Ildefons Betschart: Ein Weg zur Verinnerlichung. Anleitung zu einer täglichen Fünfminuten-Betrachtung. Rex-Verlag, Luzern.

Das Büchlein ist das Ergebnis vieljährigen Suchens, praktisch und erprobt. Es will helfen, Männer und Frauen heranzubilden, die nicht Schein- und Paradekatholiken sind, sondern innerlich gesunde, wahre Christen. Möchten viele Jünglinge und Töchter täglich eine kurze Betrachtung nach der Anleitung dieses Büchleins machen!

P. Armin Brey: Die Schweizer Kapuziner im Oberwallis. Kapuzinerkloster Sitten.

Eine interessante, populäre, auf den besten historischen Forschungen beruhende Darstellung des Wirkens der Kapuziner im Oberwallis, mit vielen photographischen Bildern und einem 70 Seiten umfassenden Verzeichnis sämtlicher Walliser Kapuziner als Anhang. Das schmucke Büchlein wird auch einem Nichtwalliser Freude bereiten.

Professor Dr. Siegmund-Schulze: Die Einigung der christlichen Kirchen. Verlag Haus der Bücher A.-G., Basel.

Die Herzen aller überzeugten Christen erfüllt eine tiefe Sehnsucht nach der Einheit der getrennten Brüder und Konfessionen. »Daß alle eins seien,« wie Jesus Christus es gewünscht. Ueber diese »Einigung der christlichen Kirchen« bietet uns Professor Siegmund eine reiche Sammlung von Aussprüchen aus verschiedenen Lagern und verschiedenen Jahrhunderten von Christus bis auf die Gegenwart. Auch viele Katholiken kommen zum Wort, so Pius XI. und Pius XII., Bischof Besson, die Kirchenväter etc. Die Auswahl der Aussprüche ist aber nicht durchwegs glücklich. Aus den Kirchenvätern z. B. können ganz anders treffende Stellen angeführt werden, die deutlich zeigen, wie die »Einigung der christlichen Kirchen« geschehen muß. Ich zitiere nur Irenäus (adv. haer. III. 3, 2): »Jede andere Kirche muß mit dieser (der römischen) Kirche wegen ihres Vorranges übereinstimmen«. Das ist der Weg zur Einigung der christlichen Kirchen, d. h. der Rückkehr zur einen Kirche.

P. Anton Agostoni: Die Feuertaupe der schwarzen Kirche. Verlag »Christi Reich«, Widnau.

Ein Pater der »Weißen Väter« schildert den Heldentod der Märtyrer von Uganda, die Papst Benedikt XV. am 6. Juli 1920 selig gesprochen hat.

## Inländische Mission

### A. Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag	Fr.
Kt. Aargau: Hermetschwil, Sammlung 144; Oberrüti 100; Bünzen, I. Rate 200; Baldingen, Hauskollekte 190; Mühlau, Hauskollekte 300; Waltenschwil, Kollekte 110; Boswil, Legat von Hrn. Notter-Keller sel., alt Statthalter (abz. Erbsteuer) 850; Mellingen, Gabe von E. D.-W. 25; Leuggern, Gabe von Ungenannt 50; Abtwil, Hauskollekte 255;		184,810.78
Kt. Appenzell A.-R.h.: Walzenhausen, Kollekte		Fr. 2,224.—
Kt. Appenzell I.-R.h.: Eggerstanden, Opfer und Kollekte		Fr. 80.—
Kt. Baselland: Binningen, Weihnachtsopter		Fr. 50.—
Kt. Bern: Courtételle 117; Soyhières 65; Bern, St. Anton 146.45; Burg, Hauskollekte 56.20; Biel, Gabe von L. M. 4; Spiez, Gabe von E. Sch. in K. 10;		Fr. 106.—
Kt. Graubünden: Andeer-Splügen, Hauskollekte 135; Surrhein, Hauskollekte 150; Vals, a) Hauskollekte 243, b) Legat von Jos. Matth. Jörgen-Klien sel. 80; Andeer, Gabe von A. & B. L. 10; Medels, Filiale Curaglia, Hauskollekte 450; Andest, Hauskollekte 130; Münster, Hauskollekte 170; Morissen 40; Rhäzüns, Hauskollekte und Opfer 175; Pontresina, Hauskollekte 150; St. Moritz, Hauskollekte I. Rate (Dori 355, Bad 230) 585; Rabiun, Kollekte 200; Lostalio 40; Brusio, Filiale Viano, Hauskollekte 40;		Fr. 2,598.—
Liechtenstein: Schellenberg, a) Hauskollekte 150, b) Frauenkloster 25; Bendorf, Hauskollekte 112; Vaduz, Hauskollekte 630;		Fr. 917.—
Kt. Luzern: Werthenstein, Hauskollekte 600; Willisau 1000; Uhusen, Sammlung 700; Ruswil, Hauskollekte I. Rate 800; Wiggen, Hauskollekte 92; Luzern, a) Franziskanerkirche, Hauskollekte 2,200, b) St. Karl, Hauskollekte 970, c) Gabe von J. Lz. W. 10; Inwil, a) Hauskollekte 700, b) Spezialgabe 100; Reiden, Hauskollekte I. Rate 120; Hohenrain, Hauskollekte 462; Altishofen, Hauskollekte (dabei 2 Einzelgaben à 100) 1,920; Schötz, Hauskollekte 1,400; Root, Kollekte 605;		Fr. 11,685.—
Kt. Nidwalden: Beckenried, Gabe des kath. Volksvereins 30; Hergiswil, Hauskollekte 715; Stans, Kaplanei Ennetmoos, Hauskollekte 240;		Fr. 985.—
Kt. Obwalden: Lungern, Hauskollekte 900; Kerns, Gabe von Ungenannt 50; Sarnen, a) Hauskollekte 2,500, b) Filiale Kägiswil, Hauskollekte 283;		Fr. 3,733.—
Kt. Schaffhausen: Hallau		Fr. 110.—
Kt. Schwyz: Küfnacht, Hauskollekte I. Rate 1,850; Vorderthal, Stiftung von Wwer. Fidel Schnyder-Mächler 10; Tuggen, a) Nachtrag, b) Stiftung von Alb. Pfister 20, c) Mart. Bamert 20; Schwyz, Gabe von B.-L. z. And. an einen geistl. verst. Wohltäter 200; Altendorf, a) Kollekte 538, b) Stiftungen (Fr. Wwe. Sophie Market-Kälin sel. 10, Frid. Holdener-Ruoff sel. 5; Wwe. Jos. Schwyter-Züger sel. 5) 20; Sattel, Kollekte 148;		Fr. 2,808.—
Kt. Solothurn: Günsberg 60; Hägendorf 200; Gempfen 14; Walterswil-Rotacker 40;		Fr. 314.—
Kt. St. Gallen: Niederglatt, a) Hauskollekte 120, b) Vermächtnis 30; Schänis, Hauskollekte 1,600; Buchen-Staad 40; Niederwil, Hauskollekte 170; St. Gallen-Heilig Kreuz, Missionssektion der M. J. C. 50; Reineck 150; Ricken, a) Hauskollekte 151, b) Einzelgaben 20 und 10; Benken, Vermächtnis von K. K. 40; Scherikon 150; Niederbüren, a) Beiträge 305.50, b) Vermächtnis von Wwe. Trittenbaß 50, c) Vermächtnis von Rechsteiner 10; Lichtensteig, a conto-Sammlung 247; Magdenau, Hauskollekte II. Rate 60;		Fr. 3,212.50
Kt. Thurgau: Mammern, Hauskollekte 130; Lommis 104; Bischofszell, Gabe von Ungenannt 50; Weinfelden, a) Nachtrag 28, b) Gabe von Familie Wagner-Burger 20;		Fr. 332.—
Kt. Uri: Realp 50; Amsteg, Kollekte 110; Hospenthal, Hauskoll. 95;		Fr. 255.—
Kt. Valais: Sitten, Hauskollekte 1,335; Vercorin 3.40; Chamoson a) pro 1942 40, b) pro 1943 57; Orsières 37; Termen 20; Sitten, Nachtrag 10.65; Bourg-St. Pierre 16.35; Outre-Rhône 52; Fully 13; Ernen, Kollekte 52;		Fr. 1,636.40
Kt. Waadt: Leysin		Fr. 100.—
Kt. Zug: Steinhausen, Hauskollekte 480; Menzingen, Filiale Finstersee, Hauskollekte 46.50; Zug, Gabe von M. B. 2;		Fr. 528.50
Kt. Zürich: Richterswil, Rest der Hauskollekte 300; Klotten 200; Hombrechtikon, Hauskollekte 410; Grafstall, Hauskollekte 302; Winterthur-Töb, Hauskollekte 800; Zollikon, Kollekte 380; Bülach, Hauskollekte 1,747.50; Pfungen, Hauskollekte 235; Pfäffikon 263; Zürich, a) St. Peter und Paul, Sammlung 2,792.80, b) Altstetten, Hauskollekte 850, c) Altoltern, Rest 24; Stäfa, Hauskollekte III. Rate 220; Wetzikon, a) Rest der Sammlung 180, b) Gabe von Ungenannt 30;		Fr. 8,740.30
	<b>Total</b>	<b>Fr. 225,624.13</b>

### B. Außerordentliche Beiträge.

	Uebertrag	Fr.
Kt. Aargau: Vergabung von einem priesterl. Freunde der Inländischen Mission		Fr. 67,190.—
Kt. Solothurn: Weihnachtsgabe von Ungenannt aus dem Kt. Solothurn		Fr. 1,000.—
	<b>Total</b>	<b>Fr. 69,190.—</b>

### C. Jahrzeitstiftungen.

Jahrzeitstiftung von Ungenannt aus dem Entlebuch mit jährlich je einer hl. Messe in Pfungen, Ardez, Pratteln und Thayngen und mit jährlich je zwei hl. Messen in Sils-Maria, Bärenswil und Dübendorf		Fr. 1,500.—
Jahrzeitstiftung von Hrn. Beda Schildknecht in Bischofszell mit jährlich einer hl. Herz-Jesu-Messe in Pfäffikon		Fr. 150.—

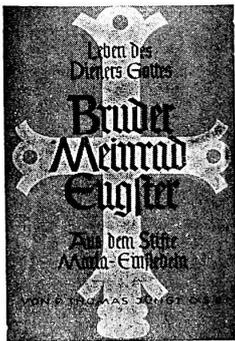
Zug, den 30. Dezember 1943.

Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer.

## Briefkasten der Redaktion

An E. Sie haben ganz recht. Die »Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter« von Gregorovius kann nicht als »herrlich« bezeichnet werden. Dieses und andere Werke des sonst großen, aber tendenziösen und kirchenfeindlichen Historikers stehen sogar auf dem Index. V. v. E.

Ein Leben der stillen Größe,  
der Frömmigkeit, Demut und Arbeit



LEBEN DES DIENERS GOTTES  
**Bruder Meinrad Eugster**

Aus dem Stift Maria-Einsiedeln

Von P. Thomas Jüngst O.S.B.

208 Seiten. Mit 15 Illustrationen. Geb. Fr. 4.80

Der Lebenslauf Bruder Meinrads weist keine weltbewegenden Taten auf — aber durch sein stilles, demütiges Dienen, durch seine Treue im Kleinen ersteht hier ein Lebensbild eines wahrhaft Großen. Das Buch ist ein mächtiger Aufruf zur Werktagsheiligkeit.

Der Arbeiter, St. Gallen.

**BENZIGER VERLAG EINSIEDELN**

In allen Buchhandlungen

Soeben erschien in 4. Auflage

Bundesrichter Dr. Jakob Strebler

**GESCHIEDENE EHEN**

Gedanken und Erfahrungen eines Richters

Kart. Fr. 4.80

Der Geist dieses bedeutenden Buches wird vielleicht am besten durch die Tatsache gekennzeichnet, daß es im nichtchristlichen Lager wegen seiner »gefährlichen Weltanschauung« aufs schärfste abgelehnt wird (vergleiche Debatte im Zürcher Stadtrat). Setzen wir uns um so nachdrücklicher für dieses wertvolle Werk ein.

**VERLAG RÄBER & CIE. LUZERN**

29 jähriger

**Koch**

kath., ledig, der sich eignet für Anstalts-, Heim- und Konvikt-Küchenbetrieb, sucht passende Stelle. Deutsch und französisch sprechend. Zeugnisse und Referenzen stehen zur Verfügung. Eintritt nach Uebereinkunft.  
H. Gisler, Wildbachstr. 58, Zürich 8.

Gesucht in frauenlosen Arzthaushalt zwei tüchtige, exakte, gutempfohlene, religiöse

**Töchter**

(vorzüglich Verwandte). Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten unter Chiffre 1746 an die Expedition der Kirchen-Zeitung.

Gesucht in kleinen Haushalt eine brave, ehrliche, tüchtige

**Haushälterin**

Guter Lohn zugesichert. Angenehme Stelle. Eintritt baldmöglichst. Referenzen zu richten an das Kathol. Pfarr-Rektorat, Oberwinterthur.

Stellegesuch. Tüchtige

**Haushälterin**

in allen Haus- und Gartenarbeiten bewandert, die viele Jahre selbständig einem Haushalt in geistl. Hause vorgestanden und durch den Tod des Herrn stellenlos geworden, sucht wieder selbständige Stelle in geistliches Haus. Kaplanei bevorzugt.

Adresse zu vernehmen bei der Expedition der Kirchen-Zeitung unter 1748.

**Haushälterin**

tüchtig in Haus und Garten, erfahren in der Führung eines geistl. Hauses, sucht Stelle zu geistlichem Herrn. Offerten unter Chiffre 1751 an die Kirchen-Zeitung erbeten.

Ruhige, treue

**Person**

gesetzten Alters, wünscht selbständige Stelle in geistliches Haus. Ansprüche bescheiden. Offerten unter Chiffre 1747.

**Lehrerinnen**

welche sich zum hl. Ordensstande berufen fühlen, finden in einem Kloster der Innerschweiz Aufnahme, unter sehr günstigen Bedingungen.

Die Adresse liegt bei der Expedition der Schweiz. Kirchen Zeitung unter 1750.

Kleriker-Kleidung

**Springer**

dipl. Schneidermeister  
Freiestraße 52 Basel Tel. 31157

**Harmoniums  
Klaviere**

kauft, verkauft, tauscht und gibt in Miete zu günstigen Bedingungen. Feine Occasionen stets am Lager. (Verlangen Sie Lagerliste.)  
J. Hunziker, Pfäffikon (Zch.)

**Turmuhren  
- F A B R I K**



J. G. B A E R

**Sumiswald**

Tel. 38 — Gegr. 1826

**Meßwein**

sowie in- und ausländische

**Tisch- und Flaschenweine**

empfehlen

**Gebrüder Nauer**

Weinhandlung

**Bremgarten**

Beidigte Meßweinelieferanten

**Bleiverglasungen**

neue, und Reparaturen liefert  
Glasmalerei **Jos. Buchert, Basel**  
Amerbachstraße 51 Tel. 4 08 44

Kirchenausstattungen aus

**Marmor**

Kalkstein, Serpentin, Sandstein.  
Renovationen, Aufpolieren, Ersatz.  
Grabmale, Gedenkplatten,  
Gedenktafeln.

**Cueni & Cie., Laufen (B. J.)**

**Ehe** Katholische  
anbahnung, diskret, streng  
reell erfolgreich  
Kirchliche Billigung  
Auskunft durch Neuland-Bund,  
Basel 15/H Fach 35 603



**L RUCKLI & CO LUZERN**

KUNSTGEW. GOLD- + SILBERARBEITEN  
KIRCHENKUNST

Telephon 2 42 44

Bahnhofstraße 22a

# LA SOUSCRIPTION

à l'ouvrage de Robert et Claude Evers

LE PÈRE LATASTE, apôtre des prisons

## EST PROLONGÉE

JUSQU'AU 25 FÉVRIER 1944

Les personnes qui n'auraient pas reçu ou qui auraient égaré leur bulletin de souscription peuvent découper la présente annonce et l'envoyer, affranchie à 5 c., à M. l'Abbé Evers, aumônier de Béthanie. Châbles s/ Estavayer-le-lac.

L'ouvrage est également en souscription chez les libraires.

Je soussigné .....

rue .....

Localité .....

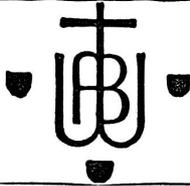
déclare souscrire à ..... exemplaires  
de l'ouvrage de Robert et Claude Evers

LE PÈRE LATASTE, apôtre des prisons

au prix spécial de frs. 8.50

Lieu: ..... le .....

Signature: .....



Atelier für kirchliche Kunst

A. BLANK VORM. MARMON & BLANK

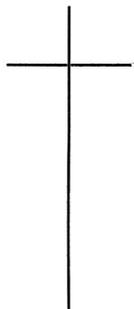
WIL ST GALLEN

Ausführung von Altären, Statuen u. kunstgewerblichen Arbeiten für Kirchen Kapellen u. das christliche Heim. Restauration alter Schnitzwerke u. Gemälde. Diebessichere Tabernakelneubauten. Kunstgewerbliche Holzgrabzeichen

*Clichés rasch und zuverlässig!*

**SCHWITTER A.G.**

BASEL Allschwilerstrasse 90  
ZÜRICH Stauffacherstrasse 45



### Erstkommunion - Unterricht

von F. Odermatt, Pfarrer

Reich bebildert, in längerer Praxis erprobt, von zahlreichen Seelsorgern empfohlen, leistet dieses Kommunionbüchlein sowohl für den gemeinsamen Religions-Unterricht, als auch für den privaten Unterricht ausgezeichnete Dienste.

Ausgabe in lateinischer Druckschrift.  
30 Seiten. - Preis pro Büchlein 70 Rappen.  
Verlangen Sie bitte Ansichtssendung!

Verlag Paul Wiget, Papeterie, Schwyz



**Jos. Süess** *Kirchengoldschmied*

Winkelriedstraße 20, LUZERN / Telefon 2 93 04

Die Werkstätte für stilgerechte handgearbeitete Kirchengewerke / Ausführung nach eigenen und gegebenen Entwürfen / Vergolden / Versilbern / Renovationen  
Reelle Bedienung / Mäßige Preise



Gegr.

1867

Der Meßwein-Versand  
des Schweiz. Priestervereins  
PROVIDENTIA

empfiehlt seine auserwählten und preiswerlen Qualitätsweine

*Arnold Dehling Brunnen*

Orgelbau

**Th. Kuhn A.G.**  
**Männedorf**

gegründet 1864

Neubauten  
Reparaturen - Restaurationen  
sachgemäße Pflege

NEUERSCHEINUNG!

OTTO KARRER

**WELTLEID**

Kart. Fr. 1.20

Partiepreise: ab 10 Stück Fr. 1.10, ab 50 Stück Fr. 1.—.

Der Verfasser geht in dieser neuen Schrift tief auf die Frage »Weltleid und Glaube« ein. Er betrachtet dabei nicht nur die Gegenwart, sondern richtet seinen Blick auch auf die großen Notzeiten der Geschichte und macht uns bekannt mit den Trostworten der Bibel und der Einsicht großer Christen. In zwei besonderen Kapiteln »Mitleid« und »Friedensgebete« zeigt er den Weg, wie wir das Weltleid überwinden, wie wir selber den Weg zum wirklichen Frieden ebnen können.

Die Schrift eignet sich ausgezeichnet für den Schriftenstand.

VERLAG RÄBER & CIE. LUZERN